

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn**  
und die Umgegenden.  
**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N. 12.

Freitag, den 9. Februar

1877.

## Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Zu thunlichster Verhütung der aus dem Ueberhandnehmen der Rinderpest drohenden Gefährdungen wird von dem Ministerium des Innern Folgendes bestimmt: Die Einfuhr von Rindvieh jeder Art und Rasse über die österreichische Grenze nach dem Königreiche Sachsen und durch dasselbe ist bis auf Weiteres unbedingt verboten. Der Grenzverkehr mit Hornviehgespannen wird dadurch nicht berührt. Andere Wiederkäuer, namentlich Schafe und Ziegen, dürfen nur unter den in §§ 2, 3, 6 und 8 der Verordnung vom 23. Januar 1877 gedachten Voraussetzungen eingeführt werden, insoweit sie nicht aus Rußland oder Galizien stammen und solchenfalls ihre Ein- und Durchfuhr nach § 1b dieser Verordnung gänzlich verboten ist. Von der Einfuhr über die sächsisch-österreichische Grenze sind ferner alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile im frischen Zustande, insbesondere frisches Fleisch, mit Ausnahme jedoch von Milch, Butter und Käse, ausgeschlossen. Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen luftgetrockneten, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt. Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Januar 1877 bleiben in soweit in Kraft, als sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind. Zuwiderhandlungen sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen.

Dresden, den 6. Februar 1877.

Ministerium des Innern.  
v. Rostk-Wallwitz.

Pfeiffer.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kinder eines Wirtschaftsbefizers in Wilsdruff unter verdächtigen Umständen erkrankt sind, werden alle Besitzer von Rindvieh im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft hierdurch aufgefordert, über jede nur irgend verdächtige Krankheitserscheinung in den Viehbeständen **sofort** dem Bürgermeister, beziehentlich dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten.

Die Letzteren haben darauf ohne jeden Verzug den Bezirkshierarzt Herrn Schleg in Meissen herbeizuholen und für gleichzeitige Anzeigenerstattung an die Amtshauptmannschaft besorgt zu sein.

Hierbei wird auf § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 noch besonders aufmerksam gemacht, wonach jeder Viehbesitzer im Falle der Unterlassung schleunigster Anzeige des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere verlustig geht.

Meissen, den 8. Februar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Boffe.

## Bekanntmachung.

Die Schulausschüsse und Schulvorstände des hiesigen Bezirkes werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens zum

**1. März dieses Jahres**

dem mitunterzeichneten Bezirksschulinspector anzuzeigen, wie viel noch nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachte Taubstumme im schulpflichtigen Alter in ihren Schulbezirken vorhanden sind, dabei

- a., die Zahl der Kinder zwischen 6—8 Jahren,
- b., " " " " " 8—12 "
- c., " " " " " 12—15 "

anzugeben und zugleich mit zu bemerken, wie viel von diesen Kindern schon zur Aufnahme in eine Anstalt beim Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts angemeldet sind.

Meissen, am 1. Februar 1877.

Die Königliche Bezirksschulinspektion.  
von Boffe. Wangemann.

## Bekanntmachung.

Nach einem hier gestellten Antrage wird beabsichtigt, den Fußweg, welcher sich im Dorfe Kaufbach vom Steinbach-Wilsdruffer Communicationswege an dem Redetz'schen Grundstücke abzweigt und über letzteres sowie über die Grundstücke Pinkert's, Scheunert's Otto's, Faust's, Körner's, Jäpel's und Räther's in Kaufbach führt und an der Sachsdorf-Wilsdruffer Flurgrenze sich an den Kaufbach-Sachsdorfer Communicationsweg wieder anschließt, einzuziehen.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß etwaige Widersprüche gegen dieses Vorhaben binnen 3 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter gehöriger Begründung desselben schriftlich hier anzubringen sind.

Meissen, am 30. Januar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Boffe.

Am 7. vorigen Monats ist in der Wolf'schen Gastwirthschaft zu Berne bei Gelegenheit einer stattgehabten Tanzmusik einem daselbst anwesenden Gaste eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger, deren Zifferblatt römischen Ziffern gehabt — die XII stand anstatt dicht unter dem Knopfe der Uhr etwas rechts davon — mit schwarzbläulich stählernen Zeigern, generbtem Deckel, in dessen Mitte Rosen eingravirt gewesen und in deren Gehänse sich die No. 23398 befunden, sowie eine daran befindliche doppelte silberne Kette mit vergoldetem Schieber und Carabinerhaken spurlos entwendet worden, was behufs Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände und Ermittlung des Thäters hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 5. Februar 1877.

Dr. Gangloff.